

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Neukirchen

Nr. 5/2025 vom 01.07.2025

Inhalt:

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG)

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 01.07.2025 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 5/2025 für die Gemeinde Neukirchen: Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG)

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Neukirchen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 27.06.2025

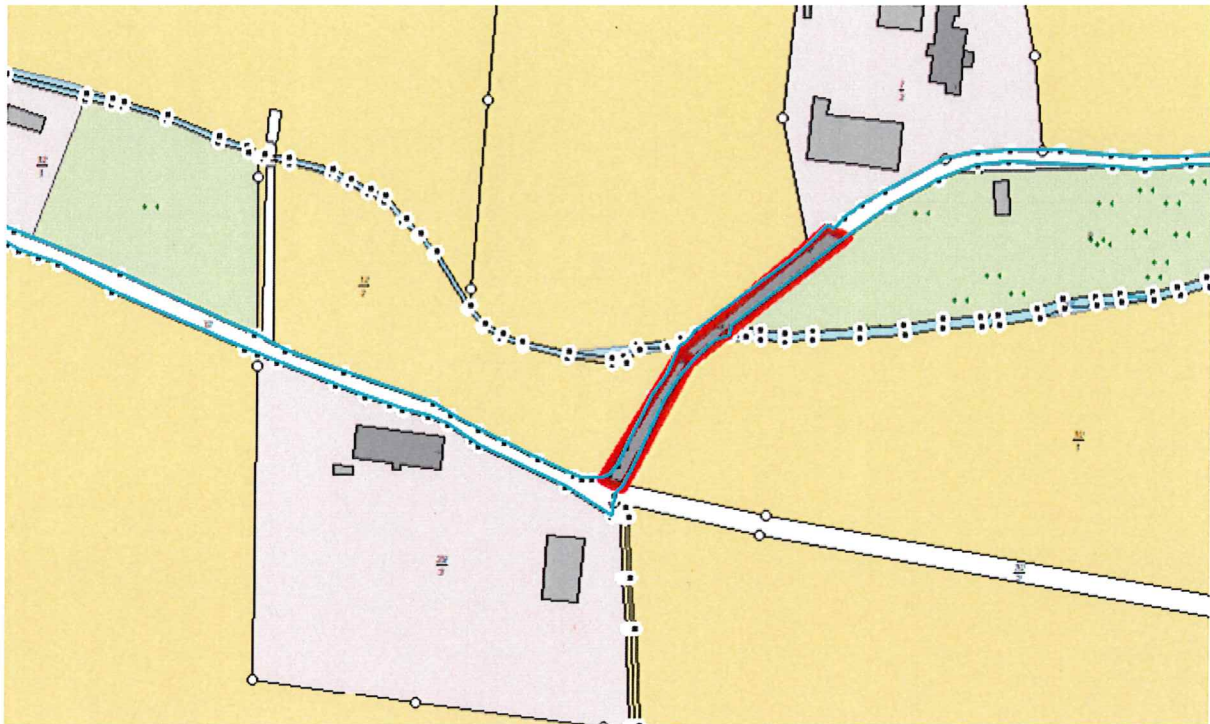
Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG)

Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Straßen in der Ortschaft Klingstein der Gemeinde Neukirchen (Teilflächen des Flurstückes 32 der Flur 1, Gemarkung Lohrstorf).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen hat in ihrer Sitzung am 20.03.2025 beschlossen, die im folgenden Übersichtsplan rot markierte Fläche für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.



Die Einziehung soll nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung erfolgen. Danach kann eine öffentliche Straße eingezogen werden, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt in der Zeit vom 09.07.2025 bis 11.08.2025 in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, Zimmer 1.13, 23758 Oldenburg in Holstein während der Dienststunden öffentlich aus.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch diese Einziehung berührt werden, haben die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind bis 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu erheben.

Bei der genannten Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Oldenburg in Holstein, den 01.07.2025

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Bruhn